

Vereinssatzung

Rollbrett Speyer e.V.
Wormser Straße 28a
67346 Speyer



Gründungssatzung des Rollbrett Speyer e.V.

§1 Errichtungsdatum, Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Namen Rollbrett Speyer e.V. eingetragen werden. Das Errichtungsdatum ist der 13.01.2021. Der Verein hat seinen Sitz in 67346 Speyer. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, den Sport zu fördern, ein Anlaufpunkt für Mitglieder, Eltern, Kinder, Politik und Presse zu sein und als ein Bindeglied zwischen Planern, Konstrukteuren und aktiven Skateboardern zu fungieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Skateboard Workshops, Organisation von Meisterschaften und Festtagsteilnahmen. Langfristiges Ziel ist es, ein Vereinsheim bzw. eine Skatehalle aufzubauen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

§4 Mitgliedschaft

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Fälligkeit und Höhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlungen im 4-Augen-Prinzip und lassen diese spätestens mit der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung zirkulieren.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung und Anzahl der Revisoren sowie Entgegennahme ihrer Berichte,
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Die Rolle des Vorstandsvorsitzes beschreibt dabei die Wahrnehmung der Funktionen „Geschäftsführung“, „Einberufung der Mitgliederversammlung“, „Einberufung von Vorstandssitzungen“ und „Berichtlegung“. Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- Vorstandsvorsitz
- 1. stellvertretender Vorstandsvorsitz
- 2. stellvertretender Vorstandsvorsitz

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt und wird alle 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene und nicht unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zu Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Solange jedoch sieben anwesende Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend und des Sports zu verwenden hat.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus Vorstandsvorsitz, 1. stellvertretendem Vorstandsvorsitz und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitz;
1. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den bei ordentlich einberufener Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern.

§10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt sofort nach der amtlichen Eintragung in Kraft.

Speyer, den 04.11.2021